

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Witzin (Hebesatzsatzung Grundsteuer)

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Jessica Ohms	<i>Datum</i> 11.06.2026 <i>Verantwortlich:</i> Jessica Ohms
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	---------------------------------	--------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Witzin ab dem Haushaltsjahr 2026.

Sachverhalt

Am 15.05.2025 wurde durch die Gemeindevertretung der Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Witzin ab dem Jahr 2025 gefasst.

Für die Berechnung des Hebesatzes wurde von einem gleichbleibenden Aufkommen ausgegangen, um die freiwillige Steuerverpflichtung der Aufkommensneutralität einzuhalten. Aufkommensneutralität bedeutet, dass das Volumen der im Gemeindegebiet erhobenen Grundsteuer ab 2025 dem Volumen entsprechen soll, welches in 2024 nach altem Recht erhoben wurde. Ziel dieser freiwilligen Verpflichtung war es, dass die Gemeinde die Grundsteuerreform nicht zum Anlass nimmt, um mehr Grundsteuern einzunehmen. Es sollte daher ab dem Jahr 2025 (nur) so viel Grundsteuer eingenommen werden, wie im Jahr 2024.

Grundsteuer A

Hebesatz aktuell:	210 v.H.
Gesamtaufkommen 2024:	8.885,00 €
Gesamtaufkommen 2026:	8.297,91 €
Differenz:	587,09 €

Grundsteuer B

Hebesatz aktuell:	420 v.H.
Gesamtaufkommen 2024:	43.882,97 €
Gesamtaufkommen 2026:	40.095,00 €
Differenz:	3.787,97 €

Vorschlag:

Anpassung des Hebesatzes Grundsteuer A auf 230 v.H. ergibt ein Gesamtaufkommen in Höhe von 8.914,87 €.

Anpassung des Hebesatzes Grundsteuer B auf 460 v.H. ergibt ein Gesamtaufkommen in Höhe von 44.185,76 €.

Um ein gleichbleibendes Steuervolumen zu erzielen und damit die Aufkommensneutralität zu erreichen, sind die Grundsteuerhebesätze in der Hebesatzsatzung neu festzusetzen.

<u>Bezeichnung</u>	<u>aufkommensneutraler</u> <u>Hebesatz 2025</u>	<u>zu beschließender</u> <u>Hebesatz 2026</u>
--------------------	--	--

Grundsteuer A
Grundsteuer B

210 v.H.
420 v.H.

230 v.H.
460 v.H.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag:	

Anlage/n

1	1. Änderung zur Hebesatzsatzung Grundsteuer (öffentlich)
---	--

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Witzin (Hebesatzsatzung Grundsteuer) vom 15.05.2025

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GOVBl. M-V S. 300, 303), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 25.06.2026 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Hebesätze wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze für nachstehende Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2026 neu festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 230 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 460 v.H. |

Artikel 2

§ 2 Schlussbestimmungen wird wie folgt geändert:

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Festlegungen zur Festsetzung der Hebesätze in § 1 Nr. 1 Buchst. b) der Hebesatzsatzung vom 15.05.2025 ab dem Jahr 2026, veröffentlicht im Internet unter www.amt-ssl.de am 20.06.2025, außer Kraft.
- (3) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Witzin, den .2026

Hüller
Bürgermeister